

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Schumanns Hof 33.

Verantwortlicher Redacteur
Dr. Götter in Weidnitz.

Erwerbende d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

Adress für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Poststr. 21, Post-
K. 111.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 111.

Mittwoch den 21. April.

1875.

Bekanntmachung.
Unter Bezugnahme auf die hierunter beige druckte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachzuzugler halten auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der zweiten Etage des Rathhauses befindliche Hundsteuer-Einnahme zu bezahlen.
In die angebrochte Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.
Leipzig, den 12. März 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachzuzugler betreffend,
vom 1. December 1864.
Auf Antrag der Ständerversammlung wird hierdurch folgendes verordnet:
Wer eine Nachzuzugler gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachzuzugler (Nachzügler), sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.
Ueber die erfolgte Abzahlung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencaffen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beibringung des Gemeindefiegels auszufertigende Quittung zu erteilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerverlegers zu lauten hat.
Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachzuzugler in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachzuzugler zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armencaffen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seilen des vorigen Besitzers der Nachzuzugler auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.
Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachzuzugler hält.
Hinterziehungen der Nachzuzuglersteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.
Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contrabandien und deren Befrafung handelt, alles halben kostenfrei zu erwarten.
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gehörend zu achten. Insbesondere haben die Stadtrathe, sowie die Gerichtsamter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.
Ministerium des Innern.
Frhr. v. Deust. Lehmann.

Bekanntmachung.
In der Wienerischen Blinden-Erziehungsanstalt können demnächst noch einige Zöglinge Aufnahme finden und sind dabei in erster Linie hiesige Kinder zu berücksichtigen.
Ueber die Aufnahmebedingungen enthält das nachstehende, revidirte Regulativ das Nähere.
Bewerbungen sind unter Beiliegung der erforderlichen Nachweise bis längstens
Sonnabend den 24. dts. Mon.
entweder bei dem Director der Anstalt (Salomonstraße Nr. 16) oder bei uns unmittelbar anzubringen.
Leipzig, den 10. April 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Meckler.

Regulativ.
§. 1. Die Wiener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, heilbaren und unheilbaren blinden Kindern (vergl. §. 2) vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation Unterkommen, Erziehung und Unterricht zu gewähren.
Als blind gelten nur diejenigen, welche mittelst des Gesichtssinnes Gegenstände wahrzunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind.
Ausgeschlossen sind jedoch geisteskrante, epileptische, bildungsunfähige und mit ansteckenden Krankheiten oder schweren körperlichen Gebrechen behaftete blinde Kinder.
§. 2. Die Stiftung ist, als eine städtische an sich nur für Leipziger Kinder bestimmt und zu Aufnahme von Nicht-Leipzigern nicht verpflichtet. Es sollen jedoch, soweit es nach Berücksichtigung der Leipziger die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch Nicht-Leipziger aufgenommen werden dürfen.
§. 3. Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind Gesuche um Aufnahme bei diesem oder dem Director der Anstalt anzubringen. Den Gesuchen sind beizulegen:
a. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden,
b. der Impfschein,
c. der Heimathschein nebst Geburtschein.
Im Uebrigen behält der Rath sich vor zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme sich der Anstaltsdirection vorstelle.
Jedes Kind hat außer dem Anzuge, den es bei seinem Eintritt trägt, mitzubringen: 4 Paar farbige, baumwollene und 4 Paar wollene Strümpfe, 5 Hemden, 5 farbige Taschentücher; außerdem jeder Knabe: 1 Jacke, 1 Beinkleid, 1 Weste; jedes Mädchen: 1 Kleid und 3 Schürzen.
In besonderen Fällen wird sich die Anstaltsverwaltung der Beschaffung der erwähnten Kleidungsstücke gegen Erstattung der Kosten unterziehen.
§. 4. Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Zögling der Anstalt beträgt bis auf Weiteres 300 Mark, kann jedoch den Vermögensverhältnissen der Zöglinge bei deren Eltern entsprechend bis auf 900 Mark jährlich gesteigert werden. Dafür gewährt die Anstalt Aufsicht und Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Ausbessern der Kleider, Schuhe und Wäsche, ärztliche Pflege und Medicin.
Wenn jedoch ein Zögling in Musik oder anderen Fächern besonderen Unterricht erhalten soll, so sind die Kosten dieses Unterrichts neben dem Verpfleggelde besonders zu bezahlen.
§. 5. Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Aufnahme zu zahlen.
§. 6. Der Stadtrath zu Leipzig wird, soweit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, zunächst für Leipziger eine oder mehrere Freistellen, in geeigneten Fällen auch den nöthigen Bedarf an Kleidungsstücken, Schuhwerk und Wäsche gewähren.
§. 7. Auch kann unter Umständen und soweit die Kräfte der Stiftung es gestatten, der Erziehungsbeitrag ermäßigt werden; doch gebührt auch dießfalls den Leipziger Kindern der Vorzug.
§. 8. Die Gültigkeit jeder Aufnahmegesuchung ist auf drei Monate beschränkt. Wird die Zustimmung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.
§. 9. Die Entlassung des Zöglings kann vor der Confirmation verfügt werden:
a. wenn die Vorauszahlungen (§. 5) nicht pünktlich erfolgen;
b. wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Zöglinge nicht erreicht werden kann;
c. wenn die Entfernung desselben wegen unzufriedenen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Vertheilung wegen hervorretender geistiger oder körperlicher Gebrechen oder sonst mit den Verhältnissen der Anstalt nicht vereinbar erscheint.

Auch wird die Entlassung verfügt:
d. wenn die zur Erziehung des Zöglings verpflichteten Personen beziehentlich dessen rechtliche Vertreter darauf antragen.
§. 10. Jedem Zöglinge werden bei der Entlassung diejenigen von ihm mitgebrachten Effecten, welche noch nicht verbraucht sind, zurückgestellt; auch werden ihm diejenigen Velleidungsstücke, welche er zur Zeit seines Abganges im Gebrauche hat, unentgeltlich überlassen.
§. 11. Wenn Zöglinge in der Anstalt versterben, so ist der auf das Rothwendigste zu beschränkte Beerdigungsaufwand, insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen oder den Ueberschüssen der für sie eingezahlten Verpflegbeiträge gedeckt wird, von deren Angehörigen oder den sonst Verpflichteten zu erstatten.
§. 12. Der Stadtrath zu Leipzig behält sich die Erhöhung der §. 4 gedachten Beiträge vor.

Bekanntmachung.
Die dermaligen hestentlich nur vorübergehenden Beschaffenheit der Wasserleitung lassen erwarten daß die öffentlichen Brunnen unserer Stadt in der nächsten Zeit mehr, als zeitlich, werden benutzt werden, und wir bringen daher auf Grund der in den letzten Jahren vorgenommenen Untersuchungen über die Beschaffenheit des Wassers der hiesigen Brunnen folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:
Dieselben lassen sich nach ihrem Gehalte an Zerlegungsproducten organischer Substanzen in drei Gruppen einteilen.

- Erste Gruppe,**
enthaltend reichliche Salpetersäure und reichliches Ammoniak, liefert schlechtes Wasser
Zu selbiger gehören folgende Brunnen:
- | | | |
|---|--|---|
| A. Innere Stadt:
1) Nicolaistraße 46.
2) Reichstraße 47.
3) Katharinenstraße 24.
4) Brühl 13.
5) Petersstraße 17.
6) Klosterstraße 10.
7) Nicolaistraße 23.
8) Klauenstraße 8. | B. Vorstädte:
1) Carlstraße 9.
2) Georgenstraße 3.
3) Ulrichstraße 28.
4) Mühlberger Straße 28.
5) Poststraße 4. | 6) Gledenstraße 8.
7) Peterssteinweg 51.
8) Mühlberger Straße 56.
9) Sternwartenstraße 24.
10) Ulrichsstraße 8.
11) Lange Straße 40.
12) Hebergasse 9.
13) Reudniger Straße 1.
14) Mittelstraße 6.
15) Porzingsstraße 2/3.
16) Ulrichsstraße 55.
17) Raundörchen 6.
18) Alexanderstraße 13.
19) Frankfurter Straße 44.
20) Nordstraße 34. |
|---|--|---|

- Zweite Gruppe,**
enthaltend reichliche Salpetersäure und Spuren von Ammoniak, liefert weniger schlechtes Wasser.
Zu selbiger gehören folgende Brunnen:
- | | | |
|--|---|---|
| A. Innere Stadt:
1) Augustusplatz (Felsche.)
2) Bittelbrunnen,
3) Ritterstraße 3.
4) Thomaskirchhof 19.
5) Markt 2.
6) Ritterstraße 14.
7) Ratsmarkt 1.
8) Neumarkt 42.
9) Augustusplatz (Post.)
10) Petersstraße 8.
11) Thomaskirchhof 13.
12) Magazingasse 14.
13) Magazingasse 17.
14) Neutirchhof 17. | B. Vorstädte:
1) Dresdner Straße 44.
2) Windmühlenstraße 45. | 3) Lindenstraße 2.
4) Antonstraße 20.
5) Hofplatz 11.
6) Windmühlenstraße 15.
7) Sternwartenstraße 11 b.
8) Königplatz 6/8.
9) Johannesgasse 19.
10) Bayerischer Platz 1.
11) Eisenbahnstraße 5.
12) Erdmannstraße 6.
13) Gerichtsweeg 14.
14) Marienplatz.
15) Schützenstraße 17.
16) Marienstraße 16.
17) Gerberstraße 7.
18) Friedrichstraße 12.
19) Dose Straße 18. |
|--|---|---|

- Dritte Gruppe,**
enthaltend weniger Salpetersäure respective Spuren von Salpetersäure ohne Ammoniak, liefert relativ gutes Wasser.
Dieser Gruppe gehören folgende Brunnen an:
- | | | |
|--|--|--|
| A. Innere Stadt:
1) Universitätsstraße 9.
2) Neumarkt 12.
3) Brühl 38.
4) Große Fleischergasse 23.
5) Neutirchhof 1.
6) Neutirchhof 14.
7) Brühl 1.
8) Brühl 9.
9) Brühl 18.
10) Dainstraße 21. | B. Vorstädte:
1) Königstraße 3.
2) Mühlgasse 4.
3) Gartenstraße 1.
4) Hofstraße 4.
5) Mühlberger Straße 63.
6) Quersstraße 7.
7) Karolinenstraße 22.
8) Grimma'scher Steinweg 11. | 9) Hospitalstraße 5.
10) Salomonstraße 18.
11) Hofplatz 2.
12) Carlstraße 4.
13) Hofplatz 5.
14) Lange Straße 26.
15) Gerberstraße 44.
16) Reiger Straße 28.
17) Dose Straße 37.
18) Gerberstraße 15.
19) Nordstraße 6.
20) Körnerstraße 15.
21) Lessingstraße 6.
22) Pöhlstraße 17.
23) Hofplatz 13.
24) Leibnizstraße 7.
25) Wühlmannstraße 8/9.
26) Waldstraße 43.
27) Albertstraße 20.
28) Bayerische Straße 3. |
|--|--|--|
- Das Wasser der ersten Gruppe eignet sich nicht zum Trinken.
Die betreffenden Brunnen sind mit entsprechenden Placaten versehen worden und werden demnächst durch Auspumpen, Reinigen und Einbringen neuer Rieselröhren soweit möglich verbessert werden.
Reiteres ist auch für die übrigen Brunnen in Aussicht genommen.
Leipzig, am 10. April 1875.

Bekanntmachung.
Zum Besten des Theater-Pensions-Fonds wird Donnerstag den 23. April d. J.
F e i e r l i c h .
Heroisch-romantische Oper in 4 Acten.
Musik von Rossini.
gegeben werden. Bei dem milden Zweck der Vorstellung dürfte die Hoffnung auf recht zahlreichen Besuch derselben wohl als gerechtfertigt erscheinen.
Leipzig, am 19. April 1875.
Der Verwaltungsausschuß des Theater-Pensions-Fonds.

Rechnung 18, 250.
Abrechnung des Rechnungsjahrs 1874, 250.
incl. Reingehalts 5 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schließen für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4gelp. Bourgeois. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Anzeigen unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.



Wir führen Wissen.